

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 2) (gültig für das Bundesland Salzburg)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern, andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für ArbeitgeberInnen zu erleichtern.

Wer?

Diese Förderung erhalten alle ArbeitgeberInnen. Ausgenommen sind das AMS, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine.

Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind folgende Personen förderbar:

- ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre,
- Frauen, die höchstens einen Lehrabschluss oder Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule aufweisen,
- WiedereinsteigerInnen,
- ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahre im Rahmen von Productive-Aging-Konzepten in Qualifizierungsverbänden,

die sich in einem voll versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bzw. in Elternkarenz befinden.

Nicht förderbar sind:

- UnternehmenseigentümerInnen,
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe,
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamten oder ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen),
- ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen ihrer Ausfallstunden qualifiziert werden und hierfür eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten,
- überlassene ArbeitnehmerInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt,
- Lehrlinge.

Was?

Gefördert wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen. Die Auswahl der Maßnahme erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen. Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt, wenn die gewählte Qualifizierungsmaßnahme als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist und das Begehren vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme(n) eingebracht wird.

Wie viel?

Die Höhe der Förderung beträgt zwei Drittel der Kursgebühren. Im Falle der Förderung von Frauen ab 45 Jahren beträgt die Höhe der Förderung drei Viertel der Kursgebühren. Die Höhe der maximal anerkehbaren Kursgebühren beträgt € 10.000,- pro TeilnehmerIn und Begehren. Für die Ermittlung anerkehbaren Kursgebühren auf Basis von TrainerInnentagsätzen gilt eine absolute Obergrenze in Höhe von € 1.560,-. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und ESF.

Wo?

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach der Personal disponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind. Achtung! Bei diesem Förderprogramm sind regionale Unterschiede möglich!

